

Beilage 1432/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.
Verwaltungsabgabengesetz 1974 geändert wird

[Verfassungsdienst: Verf-1-064001/77-2008]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Das Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6, das die gesetzliche Grundlage für die Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001 bildet, wurde zuletzt durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 111/2002 geändert.

Ein aktueller Änderungsbedarf dieses Landesgesetzes ergibt sich in zweifacher Hinsicht im Zusammenhang mit

- der bereits erfolgten Änderung des Gebührengesetzes 1957 und
- der aktuellen Regierungsvorlage betreffend eine Oö. Fischereigesetz-Novelle 2008.

2. Durch die am 1. Jänner 2008 in Kraft getretene Novelle des Gebührengesetzes 1957, BGBl. I Nr. 105/2007, sind insbesondere Gebührenbefreiungen im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes vorgesehen.

Der maßgebliche Teil der Befreiungsbestimmung (§ 35 Abs. 6 neu) lautet:

„Schriften, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind (insbesondere Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisedokument), sofern sie innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt ausgestellt werden, sind von den Stempelgebühren und den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit; dies gilt auch für jene ausländischen Schriften, die in diesem Zusammenhang zum amtlichen Gebrauch vorgelegt werden. Die Befreiung ist auf Schriften gemäß § 14 Tarifpost 2 Abs. 1 Z. 3 nicht anzuwenden.“

Dem vom Bundesgesetzgeber in diesem Zusammenhang verfolgten rechtspolitischen Anliegen der Beseitigung der abgabenrechtlichen Belastung, die Eltern im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes entsteht, soll auch im Anwendungsbereich des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 Rechnung getragen werden. In Entsprechung der Regelung im Gebührengesetz 1957 ist auch im Rahmen des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 die Staatsbürgerschaftsverleihung oder deren Erstreckung sowie der danach ausgestellte Staatsbürgerschaftsnachweis nicht von der Abgabenbefreiung erfasst.

3. Die von der Oö. Landesregierung am 14. Jänner 2008 beschlossene Regierungsvorlage betreffend eine Oö. Fischereigesetz-Novelle 2008 beinhaltet unter anderem eine teilweise Zuständigkeitsverlagerung von Vollzugsaufgaben der Bezirkshauptmannschaften an den (kraft Beleihung künftig zuständigen) Oö. Landesfischereiverband. Die Regierungsvorlage betreffend eine Oö. Fischereigesetz-Novelle 2008 sieht ausdrücklich vor, dass der Erlös der vom Oö. Landesfischereiverband erhobenen

Verwaltungsabgaben ihm als Vergütung für seine Mitwirkung an der Vollziehung zu belassen ist. Gegen eine derartige direkte Überlassung von Verwaltungsabgaben an ausgegliederte Rechtsträger bestehen auf Grund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. VfSlg 14.473/1996); aus allgemeinen Sachlichkeitserwägungen heraus ist sie daher sogar vielmehr geradezu geboten.

Mit der vorliegenden Novelle soll an systematisch geeigneter Stelle ganz allgemein bereits im Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 festgelegt werden, dass der Erlös der von Rechtsträgern außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation eingehobenen Verwaltungsabgaben ihnen als Vergütung für ihre Mitwirkung an der Vollziehung zu überlassen ist. Allfällige Sonderbestimmungen in einzelnen Materiegesetzen erübrigen sich daher.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 8 F-VG 1948.

III. Finanzielle Auswirkungen

Abschaffung der Landesverwaltungsabgaben im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes:

Für die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises sind nach den derzeit maßgeblichen Regelungen der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001 (Oö. LVV 2001) acht Euro zu entrichten (TP 16 der Oö. LVV 2001). In seltenen Fällen könnten im vorliegenden Zusammenhang auch Amtshandlungen relevant sein, die auf das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 gestützt sind und grundsätzlich unter die TP 86 oder 89 der Oö. LVV 2001 oder unter die TP 46 oder 48 der Oö. GVV 2002 fallen; eine allfällige Enterdigung und Überführung kann allerdings nicht "unmittelbar" durch die Geburt eines Kindes veranlasst sein (vgl. TP 47 der Oö. GVV 2002 und TP 90 der Oö. LVV 2001).

Auf die Einhebung der vorerwähnten Beträge soll künftig generell verzichtet werden, sofern die Amtshandlungen unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind und innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt vorgenommen werden. Dadurch entstehen Mindereinnahmen für das Land Oberösterreich und die Städte mit eigenem Statut, die von ihrem Gesamtausmaß her jedenfalls vernachlässigbar sein werden.

Überlassung des Erlöses von Verwaltungsabgaben an Rechtsträger außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation:

Durch die Ausgliederung von Verwaltungsaufgaben an Rechtsträger außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation entstehen Einsparungen bei den Gebietskörperschaften, die den Aufwand derjenigen Behörden zu tragen haben, die bisher diese Aufgaben vollzogen haben. Die Überlassung des Erlöses der Verwaltungsabgaben an die künftig tätigen Rechtsträger außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation schmälert zwar den Einsparungseffekt, kann aber letztlich zu keiner finanziellen Mehrbelastung der Gebietskörperschaften führen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Gesetzentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben keine direkten unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Faktisch werden die Abgabenbefreiungen für Amtshandlungen, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind, mehr Frauen als Männer betreffen, da es mehr alleinstehende Mütter als alleinerziehende Väter gibt.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen auf dem Gebiet des Abgabenrechts betrifft, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z. 3 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 2 lit. e):

Diese Bestimmung beseitigt die finanziellen Belastungen im Bereich der Landesverwaltungsabgaben, die Eltern im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes entstehen können (vgl. dazu die Erläuterungen im Allgemeinen Teil).

Zu Art. I Z. 2 (§ 3 Abs. 6):

Diese Bestimmung regelt die Überlassung des Erlöses von Verwaltungsabgaben an Rechtsträger außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation (vgl. dazu die Erläuterungen im Allgemeinen Teil).

Zu Art. II:

Zur Vermeidung von allfälligen verfahrensaufwändigen Rückabwicklungen soll dieses Landesgesetz nicht rückwirkend zum 1. Jänner 2008, sondern erst mit 1. Mai 2008 in Kraft treten.

Hinsichtlich der Bestimmung des Art. I Z. 2 des vorliegenden Landesgesetzes ist dieser In-Kraft-Tretens-Termin insofern jedenfalls rechtzeitig, als die Oö. Fischereigesetz-Novelle 2008 als erster praktischer Anwendungsfall dieser Bestimmung jedenfalls erst nach dem 1. Mai 2008 in Kraft treten wird.

Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge

1. diese Regierungsvorlage gemäß § 26 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie

2. das Landesgesetz, mit dem das Oö. Verwaltungsabgabengesetz

1974 geändert wird, beschließen.

Linz, am 11. Februar 2008

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Pühringer
Landeshauptmann

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 111/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 lit. d wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. e wird angefügt:

"e) Amtshandlungen, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind, sofern sie innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt durchgeführt werden; nicht befreit ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft oder die Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft sowie eine damit im Zusammenhang stehende Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises."

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Der Erlös der von Rechtsträgern außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation eingehobenen Verwaltungsabgaben ist ihnen als Vergütung für ihre Mitwirkung an der Vollziehung zu überlassen."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Mai 2008 in Kraft und ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 30. April 2008 verwirklicht werden.